



Er scheint
wöchentlich einmal Samstags.
Abonnementspreis bei der Post
pr. Qu. 80 Pf.
In Partien durch die Exp. direkt
bezogen, billigerer Preis.

Organ für die Interessen der Metallarbeiter.

(Organ der Allg. Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter, der Vereinigung der deutschen Schmiede, sowie der Metallarbeiter-Fachvereine Deutschlands.)

Inserate die dreispaltige Zeile
20 Pf., Kassen- und Ver-
sammlungsanzeigen, sowie A-
beitsmarkt 10 Pf. die Zeile.
Red. u. Expedition: Nürnberg,
Weizenstraße 12.

Nr. 49.

Nürnberg, 4 Dezember 1886.

4. Jahrgang.

Ueber die Verhältnisse der Hausindustrie
wird uns aus Gelvesberg in Westfalen geschrieben:

Ich will einmal die Verhältnisse unserer Hausindustrie einer kleinen Schilderung unterwerfen. Es wird vielfach behauptet, für die Hausindustrie könne kein Normalarbeitsstag eingeführt werden, denn die darin beschäftigten Arbeiter wären im gewissen Sinne selbstständige Handwerker und es wäre durch Einführung des Normalarbeitsstages die individuelle Freiheit des Arbeiters in Frage gestellt u. s. w. Daß gerade für diese Arbeiter-Kategorie der Normalarbeitsstag, und speziell der Minimallohn, ebenso, wenn nicht noch nöthiger ist wie für die anderen Arbeiter, das zu beweisen soll Zweck dieser Zeilen sein. Zunächst die Schlossindustrie: da herrschen Zustände, die sehr abänderungsbedürftig sind. Die Arbeitszeit dauert in der Regel von Morgens halb sechs Uhr bis 9 Uhr Abends und in vielen Werkstätten, zumal wenn gerade eilige Bestellungen da sind, noch ein paar Stunden länger und werden gar keine Pausen gemacht. Der Kaffee, das Mittagessen und der Nachmittagsimbiss werden wohl sitzend eingenommen, während das zweite Frühstück während der Arbeit eingenommen wird; jede Minute muß ausgenutzt werden. Deswegen können auch nur die besten Arbeiter in den Fabriken direkt arbeiten, diese ersparen da ein Schmiedepacht und Del. Und doch ziehen es die meisten Arbeiter vor, zu Hause zu arbeiten, sie bezahlen lieber diese Sachen. In den Fabriken wird bloß 12 Stunden (bloß! Red.) gearbeitet, zu Hause arbeitet er dann so lange als er nur kann.

Wie niedrig die Löhne sind, davon einige Beispiele. Die Vorlegeschlösser kosten das Dhd. 43 resp. 33 1/2 Pf. Arbeitslohn. Ein Arbeiter kann von ersteren 5—6, von letzteren 7—8 Dhd. per Tag machen, er darf aber dann nicht zu den schlechten Arbeitern gehören. Das gäbe dann einen Lohn von ca. 14 Mk. durchschnittlich per Woche; nun gehen davon aber die Kosten für Schmiedepacht, Feilenverschleiß, was bei dieser Sorte gerade nicht viel ist, Petroleum und dergleichen ab. Auch müssen sich die Arbeiter die Schloßtheile von der Fabrik selbst holen und die fertigen Schlösser selbst abliefern. Manche haben da einen Weg von einigen Stunden zu machen, sogar mit der Bahn zu fahren. Einige Fabrikanten machen es nun bei schlechtem Geschäftsgange so, man gibt den Arbeitern einen Theil der Schloßsachen mit, z. B. Bleche, Bänder und Näder. Ich rede hier bloß von oben angeführten Schlössern, bei den andern Sorten geht es aber genau so. Nun kann der Arbeiter die Schlösser bloß halbfertig machen, läuft dann jeden Tag und will sich die fehlenden Sachen holen, verspielt also seine Zeit. Zuletzt nimmt er eine andere Sorte vor, so daß er die ganze Schmiebe voll halbfertiger Waaren hat, ohne daß er Geld bekommen kann, wenn ihm der Herr nicht aus Gnade einen Vorschuß gewährt. Braucht der Fabrikant nun Waare, so be-

kommt der Arbeiter die fehlenden Sachen, er muß nun Tag und Nacht arbeiten und der Arbeitgeber hat immer den Vortheil eines Lagerers, er kann schnell liefern. Und das ist ihm jetzt Hauptsache, er hat keine weiteren Auslagen, als die für Rohmaterial und Preßlohn. Jeder wird wohl einsehen, daß dieses Verfahren dem Fabrikanten es sehr ermöglicht, die Löhne drücken zu können.

Es hat z. B. ein Arbeiter 3, 4, 6 Wochen, oft noch länger auf den Häufen gearbeitet, d. h. halbfertige Waare gemacht. Er hat also die genügende Menge Schulden, Bäcker und Spezereihändler wollen nicht mehr borgen; die Miete muß auch bezahlt werden; Fleisch ist eine Karität geworden, er hat es einmal am Schaufenster liegen sehen und sich Ingrammig abgewandt, denn für ihn ist es doch nicht da; er darf mit Del fetten, was man z. B. in Mitteldeutschland gar nicht kennt — nun ist der geeignete Augenblick gekommen, der Arbeiter will wieder Arbeit mitnehmen: „Nein“, sagt der Fabrikant, „ich habe keine mehr, aber wenn ich (der Fabrikant) die Schlösser so viel billiger liefern will, dann kann ich so und so viel Tausend Dhd. bekommen“. Der Arbeiter sträubt sich noch ein wenig, er muß aber Geld haben, er denkt, ein halbes Ei ist immer besser wie eine leere Schale und der Abzug ist fertig.

Die Schmutzfabrikanten fangen das für den Arbeiter so traurige Spiel an und der reelle Fabrikant muß folgen, wenn er bestehen will. Es dauert dann eine kurze Zeit und das erwähnte Spiel geht von vorne an. Daß das keine Phantastiegebilde sind, dafür kann ich genug Beispiele anführen. Wie ungenirt manche Fabrikanten das selbst eingestehen, davon nur ein Beispiel: Der Fabrikant W. Schmidt rühmte sich selbst, es in der oben geschilderten Weise zu machen und setzte noch hinzu: „Die Arbeiter muß man so müde machen wie eine Weibe, die muß man um den Finger drehen können!“

Wie die Arbeitslöhne gesunken, kann man aus folgender Liste sehen. Ich gebe bloß die gangbarsten Sorten an:

	Vor 6 Jahren	Jetzt
Für Vorlegeschlösser pr. Dhd. Mk.	—,80	—,43.
" Praxmaschlösser "	5,—	1,80.
" Hakenriegelschlösser "	1,80,	1,20.
(an Klaviere)		
" Einlaßschlösser "	1,50,	—,50.
" Rant. Vorlegeschl. "	—,25,	—,03.

10 Pf. gehen ab für Verschleiß.

Wie nöthig und segensbringend wäre nicht der Normalarbeitsstag, denn es würde das unregelmäßige Arbeiten aufhören, der Zustand, daß einmal gefeiert wird und dann gehts wieder Tag und Nacht. Daß auch ein Minimallohn eingeführt werden muß, darüber ist nach Obligem wohl gar kein Wort mehr zu verlieren. Die Preise würde die Arbeiterkammer sehr gut regeln können und wohl

zur Zufriedenheit beider Theile, denn vielen Fabrikanten gefällt das jetzige System auch nicht.

Daß so etwas, wie geschildert, überhaupt vorkommen kann, sprappte selbst Herr Rauch vom Gewerkeverein, denn derselbe sagte bei seinem letzten Hiersein, hier im Preise Hagen wären die Leute noch ein bißchen dumm! Nun jetzt wird es auch hier Licht, die Arbeiter vereinigen sich und fallen von dem liberalen Prinzip „freies Spiel den freien Kräften“, wonach der wirtschaftlich Stärkere den Schwächeren nach Herzenslust ausbeuten kann, schaarenweise ab. Aber das gefällt den Herren erst recht nicht, nun wird über „wüste Agitation“ geklagt. Da wir ei mal bei Rauch sind, will ich gleich noch einen Ausdruck desselben zum Besten geben. Derselbe sagte bei der „Widerlegung“ eines Schlossers, der sich unterfangen hatte, gegen den Herrn „Generalrath“ zu polemisieren: „Gerade die Sozialdemokraten sind diejenigen, die am längsten arbeiten, sie schrumpfen und schrumpfen und gönnen einander keine Arbeit! Herr Rauch, ich spreche Ihnen jetzt noch dafür meinen Dank aus, ich würde Ihnen gern die Hand küssen, denn meistens wird behauptet, die Arbeiter Sozialdemokraten wären ein „faules Gesindel“, die ohne Arbeit gute Tage haben wollten. Doch Rauch muß es besser wissen, denn von der Zeit an, wo er 1865 in Berlin aus einer Versammlung der Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins an die Luft gesetzt wurde, hat er immer Sozialdemokraten gekannt.

E. S.

Das Heilverfahren nach Ablauf der ersten dreizehn Wochen.

Nach § 5 des Unfallversicherungsgesetzes haben die Berufsgenossenschaften die Kosten des Heilverfahrens der durch Unfall Verletzten, sowie die Entschädigungen derselben im Fall einer durch den Unfall herbeigeführten Erwerbs-Unfähigkeit vom Beginn der 14. Woche ab zu übernehmen. Die Berufsgenossenschaften sind dagegen befugt, der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, gegen Erstattung der ihnen dadurch erwachsenden Kosten die Fürsorge für den Verletzten über den Beginn der 14. Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen. „Es steht zu erwarten,“ äußert sich Weobitke in seinem Commentar, „daß die Berufsgenossenschaften schon im eigenen Interesse, um die Erwerbsfähigkeit des Verletzten thunlichst zu erhalten oder baldmöglichst wieder herzustellen, für ein von Anfang an möglichst intensives Heilverfahren sorgen werden.“ In welchem Umfange die Krankenkassen in einer außerordentlichen Weise für die Verletzten zu sorgen haben, können die Berufsgenossenschaften bestimmen, die Einzelheiten werden durch Vereinbarung zu regeln sein. Die Berufsgenossenschaften werden aber trotz alledem ihr

Interesse erst dann vollkommen wahren, wenn sie darauf achten, daß durch ihre Organe eine möglichst unausgesetzte Ueberwachung der in ärztlicher Behandlung befindlichen Unfall Kranken geübt werde.

Es braucht nicht darauf hingewiesen zu werden, daß das in dieser Beziehung zu Erreichende weit hinter den gehegten Erwartungen zurückbleiben wird, und daß an der Gleichgültigkeit und Unfähigkeit in den Kreisen der mit solchen Ehrenämtern betrauten Persönlichkeiten die besten Absichten des Gesetzgebers und der Berufsgenossenschafts-Leitung scheitern werden. Die Genossenschaften oder Sektions-Verwaltungen werden häufig nur zu spät die Erfahrungen machen müssen, daß Mangel an Pflege und Fehler bei der ärztlichen Behandlung die Veranlassung waren zu einer dauernden gänzlichen Invalidität, welche ganz oder theilweise vermieden worden wäre, wenn man dem Verletzten rechtzeitig eine zweckmäßige Fürsorge hätte zu Theil werden lassen.

Es liegt nun ein recht auffallender Fall in der Provinz vor, der wohl geeignet ist, einen Beweis dafür zu bieten, daß die in dieser Beziehung gehegten Befürchtungen nicht unbegründet sind; derselbe sei zu Ruß und Frommen auch weiteren Kreisen bekannt gegeben.

In einer Provinzialstadt einer der östlichen Provinzen Preußens fiel ein Arbeiter von einem Wagen und erlitt dadurch, daß er unter die Räder desselben kam, einen Bruch des rechten Unterschenkels im Fußgelenk. Nach 14 Tagen legte der Arzt einen Gypsverband an, und als letzterer nach weiteren 4 Wochen abgenommen wurde ergab sich eine erhebliche Verkrüppelung des Fußes, die dem Verunglückten nur ein Fortbewegen auf Krücken gestattete. Die betreffende Berufsgenossenschaft gewährte dem Verletzten bei Lage der Sache die Rente für gänzliche Invalidität. Trotzdem erhob der Arbeiter Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung.

Zur mündlichen Verhandlung wurde in Berlin, dem Sitz des Schiedsgerichts, ein Termin anberaumt, zu welchem der Verurtheilte vom Vorsitzenden eine Vorladung erhielt. Die Berufung wurde, wie vorauszusehen war, vom Schiedsgericht zurückgewiesen, weil sie nach keiner Richtung begründet werden konnte.

Inzwischen war ein Gutachten des behandelnden Arztes bei der Genossenschaft eingegangen, in welchem der letztere empfohlen wurde, dem Verunglückten zur theilweisen Hebung seiner Invalidität einen entsprechenden Stiefel anfertigen zu lassen. Der intelligente und gewissenhafte Stiefelverfertiger bestritt die Zweckmäßigkeit einer solchen Fußbekleidung und ertheilte den Rath, zuvor einen der vorzüglichsten Berliner Operateure zu Rathe zu ziehen. Letzterer gab folgendes Gutachten:

„Der Stiefel-Apparat ist zwecklos. Der Fuß muß gerade gestellt werden und zwar durch eine Operation. Dann aber ist die völlige Wiederherstellung und gänzliche Erwerbsfähigkeit des Invaliden mit Sicherheit zu erwarten.“ Die betreffende Berufsgenossenschaft hat sofort diesem Rathe Folge gegeben und genehmigte bereitwilligst die Mittel zu dem in dieser Weise vorgeschlagenen Heilverfahren. Nimmt das letztere den erhofften Ausgang, dann spart sie eine verhältnißmäßig hohe Jahresrente, die sie im andern Falle dem noch jugendlichen Verletzten bis an sein Lebensende hätte zahlen müssen. Wenn eine Genossenschaft anläßlich so eklatanter Fälle, wie des hier geschilderten, ähnlichen Vorkommnissen für die Zukunft dadurch vorzubeugen versucht, daß sie durch Anstellung von besonderen Beauftragten, durch eine vorsichtige Auswahl von Vertrauensmännern, durch Einsetzung von Vertrauensärzten, sich eine schärfere und zuverlässigere Ueberwachung des Heilverfahrens ermöglicht, so wird sie zur Lösung der vielen schwierigen Verhältnisse, wie sie das Unfallversicherungs-Gesetz geschaffen hat, sicherlich einen bedeutsamen Schritt vorwärts gethan haben. Sie wird mit einer solchen Geschäftshandhabung nicht nur eine erhebliche Minderung ihrer Lasten schaffen, sondern vor Allem auch dem humanen Zwecke dienen, daß dem Arbeiter sein werthvollstes Gut, seine volle Erwerbsfähigkeit, nach Möglichkeit gewahrt bleibe.

* * *

Vorstehende Ausführungen haben wir der „Berufsgenossenschaft“ entnommen; sie enthalten auch für die Krankenkassen manchen beachtenswerthen Wink. Bei rationellem Heilverfahren würden auch sie bedeutend entlastet werden.

Polizei und Arbeiter.

Zu dieser Ueberschrift geben wir folgende Notizen den Arbeitern zur Nachachtung.

Zu Neuhaldensleben ist ein Streik der Handschuhmacher ausgebrochen und sich die dortige Behörde in unrechtmäßiger Weise eingemischt haben. Die Commission der Streikenden wurde auf das Rathhaus beschieden und dort soll der Bürgermeister mit Verhaftung gedroht haben, wenn sie binnen 24 Stunden die Arbeit nicht wieder aufnehmen. — Wenn diese Mittheilung auf Thatsache beruht, so hat der Herr Bürgermeister seine Functionen erheblich überschritten. Es gibt keine gesetzliche Bestimmung, welche einen Bürgermeister, sei es als Schiedsrichter im Sinne des § 120a der Gewerbeordnung oder als Polizeibehörde, ermächtigen könnte, die Wiederaufnahme der Arbeit unter Androhung von Haftstrafe zu befehlen. Ausdrücklich haben überdies die preussischen Ministerialerlasse vom 14. Juni 1872, vom 11. Februar 1873 und die Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichts vom 6. Juni 1876 entschieden, daß für derartige schiedsrichterliche Erkenntnisse der Gemeindebehörde nur die für gerichtliche Erkenntnisse überhaupt zulässigen Exekutionsmittel angewandt werden dürfen. — Um noch eine für die Arbeiterbewegung prinzipiell wichtige Frage klarzustellen, bemerkt der „Gewerkschafter“ daß eine Arbeitseinstellung ohne Innehaltung der Kündigungsfrist (auch bei Streiks) ungesetzlich ist. Diese Ungefestigkeit kann nur im Wege der Privatklage geahndet werden. Die Polizei hat kein Recht, z. B. die Feiernden durch Zwang zur Arbeit zu führen. Wo dies geschieht, haben die gewerblichen Arbeiter zu protestiren und Beschwerde an die Oberbehörden zu richten. In solchen Fällen wendet nämlich die Polizei die Gewerbeordnung auf die Arbeiter an. Und das ist ungesetzlich. Die Arbeiter dürfen sich von den Behörden nichts Ungefestliches gefallen lassen; sie sollen aber ihre Proteste in ruhiger, verständiger Weise vorbringen. Das wirkt am Besten und behütet sie vor Schaden.

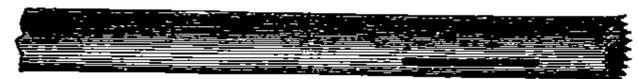
Cylindrischer Steinbohrer.

Zur Herstellung von Löchern in Steinwänden, welche zur Befestigung der verschiedensten Klöben und Haken dienen sollen, werden von Handwerkern jetzt noch ausschließlich die gewöhnlichen Meißel aus Vierkantstahl verwendet.

Es ist bekannt, welche großen Unannehmlichkeiten mit Anwendung dieses Werkzeuges vorhanden sind, denn da die damit erzeugten Löcher immer viel größer ausfallen, als nöthig ist, so werden in vielen Fällen die Wände, Tapeten und Studverzierungen in häßlichster Weise beschädigt, oft derart, daß diese Beschädigungen nicht zu verdecken oder zu beseitigen sind und einen dauernden Schandfleck bilden. Auch kommt es nicht selten vor, daß der Stein, wenn das Loch nahe an einem Rande geschlagen wird, zerspringt.

Diese Mängel werden durch den hier abgebildeten cylindrischen Steinbohrer gänzlich beseitigt; dieses einfache Werkzeug bietet so mancherlei Vortheile.

Durch ganz leichte Hammerschläge kann vermittelt des cylindrischen Steinbohrers ein Loch von 60—70 cm Tiefe in etwa 1 Minute hergestellt werden, welches nicht größer ausfällt als die Stärke des Bohrers selbst beträgt, eine Beschädigung der Tapete zc. ist mithin ganz



ausgeschlossen. — Das Loch ist ferner auf seiner ganzen Tiefe cylindrisch, der Holzdübel, falls ein solcher zur Befestigung des Gegenstandes dient, wird viel fester sitzen, als in dem nach hinten spitz zulaufenden Loch, wie der gewöhnliche vierkantige Steinmeißel es erzeugt.

Hat man Gegenstände einzuzupfen zc., so ist einem derart cylindrischen Loch mit einem gewöhnlichen Meißel sehr leicht noch etwas nachzuhelfen.

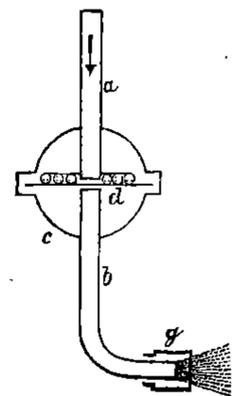
Dieses Werkzeug kann je nach Bedürfnis aus unterschiedenem rundem Stahlfabrikat hergestellt werden; man bohrt in das Stück Stahl nach der Längsrichtung ein mehrere cm tiefes Loch, frist vorn am Rande Zähne ein und härtet dann wie gewöhnlich. Um ein Vorklopfen des Loches zu verhindern, kann man, wie die Abbildung zeigt, zeitlich einen flachen Schütz anbringen, es genügt jedoch auch ein einfaches rundes Loch. Je nach Beschaffenheit des Materials ist überhaupt eine Seitenöffnung überflüssig und zwecklos, zumal wenn die zu schlagenden Löcher ein ziemliche Tiefe erhalten sollen, da man das Loch im Bohrer doch nicht übermäßig tief machen soll.

Dieses Werkzeug ist durchaus nicht neu, wir

wendeten es schon vor vielen Jahren selbst mit bestem Erfolg an, welche Bemerkung wir deshalb machen, weil eine Berliner Firma, welche das Werkzeug für Tapezire zc. als Handelsartikel fabricirt, dasselbe in einem Fachblatte als neu hinstellt.

Benzin-Löthrohr ohne Lampe.

Das neue Löthrohr von Jacob in Moskau besteht, wie aus beistehender Skizze nach „Dingler's Journ.“ zu ersehen ist, aus zwei Kupferrohren a und b, welche in den Behälter c münden. In der Mitte dieses Behälters ist eine Metallplatte d derart angebracht, daß sie die Wandungen nicht berührt, somit zwischen Platte und Behälterwand ein ringsömiger Raum freibleibt. Die



Enden der Röhren a und b reichen bis nahe an die Platte d. auf welcher, nach der der Röhre a zugekehrten Seite, ein Docht e in einigen Windungen angebracht ist. Das in einen Mantel g gehüllte Ende f des Rohres b ist mit sehr feinen Löchern versehen. In das offene Ende des Rohres a wird soviel Benzin eingegossen, daß dasselbe die untere Hälfte des Behälters c füllt; ein etwaiger Ueberschuß fließt von selbst durch das Rohr b ab. Das im Behälter befindliche Benzin kann, wie immer

die Lage des Löthrohres sei, niemals ausfließen. Bläst man nun durch a Luft ein, so wird dieselbe durch das von dem Dochte c aufgesaugte Benzin carbonisirt und das Gasgemisch kann bei f angezündet werden. Es entsteht eine ununterbrochene Flamme von solcher Temperatur, daß angeblich ein Kupferdraht von 2 mm Dicke darin schmilzt. Eine besondere Lampe ist bei dieser Anordnung nicht nöthig, was bei der Arbeit von großer Bequemlichkeit ist. Ein derartiger Apparat mit mittlerer Größe erzeugt eine Flamme, welche drei Stunden vorhält. Derselbe kann auch als Gebläse zum Schmelzen kleiner Mengen Metall in Tieglern ohne Anwendung eines Ofens Verwendung finden.

Bericht über den Congreß der eingeschriebenen, sowie auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen in Gera.

(Schluß.)

Der Congreß tritt nunmehr in die Berathung der gestellten Anträge ein und gelangt zunächst folgender Antrag zur Debatte: „Der Congreß wolle die Einrichtung eines Reichsamtes für Krankenkassenwesen zur endgiltigen Entscheidung streitiger bezüglicher Fälle beantragen.“ Derselbe ist von Krankenkassenmitgliedern in Braunschweig, Hamburg, Altona gest. Der Congreß wird trotz einiger Bedenken, die dagegen geltend gemacht werden, schließlich einstimmig angenommen.

Der zweite von Gera und Dresden gestellte Antrag: „Der Reichstag möge anordnen, daß die Einzelstaaten nicht Bestimmungen treffen können, welche den Vorschriften des Hilfs z. zw. Krankenkassengesetzes zuwider laufen“, wird ebenfalls nach kurzer Debatte angenommen.

Der nunmehr zur Verhandlung kommende Antrag, von Hamburg, Braunschweig gest. lautet folgendermaßen: „Veranlaßt durch die von zahlreichen Gerichten erlassenen Entscheidungen, nach welchen den dem § 75 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 genügenden Kassen es fast unmöglich gemacht wird, irgend welche statistische Bestimmungen zu treffen, um Simulation vorzubeugen, bezw. constatirte Simulation zu bestrafen, oder für die Folge wenigstens zu verhindern, beschließt der Congreß, den Reichstag um möglichst genaue Erklärung darüber zu ersuchen:

1. ob es den Ansichten des Reichstags entspricht, daß chronische Krankheiten, welche nach 13wöchentlicher Dauer für einen oder einige Tage durch Arbeitsfähigkeit unterbrochen werden, als geheilt zu erachten sind, so daß die sofort wieder an derselben Krankheit beginnende Arbeitsunfähigkeit als neue, von vorn an zur Unterstützung berechnete Krankheit zu betrachten ist;

2. ob Kassen, welche statt freier Arznei und ärztlicher Behandlung $\frac{1}{2}$ des in Betracht kommenden Tagelohnes gewähren, verpflichtet sind, ihren Mitgliedern während durch Krankheit bedingter Arbeitsunfähigkeit auch Bruchbänder, Brillen und ähnliche Heilmittel zu gewähren;

3. ob es den Kassen gestattet ist, während des Krankengeldbezugs von Mitgliedern, welche den vom Arzt oder durch Statui vorgeschriebenen Anordnungen zuwiderhandeln, Geldstrafen einzuziehen zu können;

4. ob Ausschluß von Mitgliedern, welcher auf Grund gesetzlicher, bezw. statistischer Bestimmungen erfolgt, auch während der Krankheit eines Mitgliedes vorgenommen werden kann und dann die Zahlung fernerer Unterstützungen ausgeschlossen ist;

5. ob der Bezug von Krankengeld nicht abhängig gemacht werden kann von der Einreichung eines ärztlichen Attestes, welches die Arbeitsunfähigkeit des qu. Kranken bescheinigt.“ Herr Heine begründet diese Anträge in ausführlicher Weise.

Herr Kayser macht darauf aufmerksam, daß der Antrag in der Weise geändert werden muß, wenn er Aussicht auf Erfolg haben sollte, daß man den Reichstag auffordert, eine genaue Diskussion zu geben. So wie der Antrag jetzt lautet, ist er nicht empfehlenswert, weil dadurch der Reichstag gewissermaßen die ihm verfassungsmäßig zustehenden Befugnisse überschreiten würde. Was darin gefordert werde, sei Sache der Gerichte.

Der Antrag wird unter Vorbehalt der von Herrn Kayser empföhlenen redaktionellen Aenderungen angenommen.

Der nachfolgende, von Greiz gestellte Antrag: „Mehr als einer dem Geze vom 15. Juni 1883 gerügten Kasse darf kein Versicherungspflichtiger angehören“ wird mit großer Majorität abgelehnt.

Zu dem nachfolgenden, von Bauzen gestellten Antrag: „Der Congress wolle gesetzliche Bestimmungen beantragen, welche den Ärzten die durch Coalition erzwungenen ungewöhnlich hohen Gebühren verbieten“, stellt Herr Hoff den Antrag, zur Tagesordnung überzugehen und motiviert er denselben damit, daß es den Ärzten ebensowohl freistehen müsse, so viel wie möglich zu verdienen, wie den Arbeitern.

Der Antrag Gasse wird angenommen.

Aus Gannicht wird beantragt: „Der Congress wolle den Reichstag erlangen: 1. einseitliche Vollzugsbestimmungen für das ganze Deutsche Reich zu erlassen; 2. eine Bestimmung in das Krankenversicherungsgesetz aufzunehmen, wonach jährlich einmal die Beamten sämtlicher Krankenkassen eines Ortes zusammen zu treten haben, um Unzulänglichkeiten zu erörtern, und der Aufsichtsbehörde, zwecks Abhilfe derselben Mittheilung zu machen.“

Herr Grünwaldt (Hamburg) beantragt dazu, den ersten Theil anzunehmen, den zweiten aber abzulehnen. Diesem wird entsprochen und demgemäß vom Congress beschloffen.

Ueber den nächsten Antrag (Greiz, Rothenthal): „Jede Bestimmung, welche die Aufnahme von Mitgliedern beschränkt, ist aufzuheben, d. h. es mögen jeder Kasse Aufnahmen neuer Mitglieder nach ihrem Ermessen gestattet sein“, wird, nach ausführlicher Motivierung des Vertreters von Greiz, welcher zur Sprache bringt, daß die dortige Behörde den Verwaltungen der freien Kassen verboten habe, versicherungspflichtige Personen aufzunehmen, zur Tagesordnung übergegangen, jedoch mit der Bestimmung, daß das ganze Material der Greizer der Commission zur Ausarbeitung der Denkschrift besonders zur Berücksichtigung empfohlen wird.

Um 6 Uhr tritt eine 1/4stündige Vertagung ein und soll alsdann die Sitzung bis um 8 Uhr ununterbrochen weitergeführt werden.

* * *

In der Abend Sitzung gelangen nur Anträge zur Diskussion, welche in allerletzter Zeit gestellt worden sind und daher nicht mehr gedruckt werden konnten. Dieselben werden zum Schluß einer Commission überwiesen, welche letztere eine Sitzung vornehmen und entscheiden soll, welche Anträge überhaupt diskutabel sind. Erwähnenswert ist nur ein Antrag des Herrn

Heine, welcher dahin geht, die Forderung aufzustellen, daß der Vorstand einer jeden Krankenkasse das Recht habe, Bestimmungen im Statut selbstständig ändern zu können, ohne daß eine Generalversammlung einberufen zu werden braucht.

Der Antragsteller motiviert seinen Antrag damit, daß unter den heutigen Verhältnissen jeder Kleinliche, unwesentlichen Aenderung halber eine Versammlung einberufen werden müsse, was jedesmal der betreffenden Kasse große Kosten verursache.

Der Antrag Heine wird nach längerer Debatte angenommen.

Nachdem noch die oben erwähnte Commission ad hoc gewählt worden, wird die Fortsetzung auf Dienstag Morgen vertagt.

In dieser Sitzung gelangen, nachdem die Formalitäten erledigt, die „Zum Krankentafelgesetz“ gestellten und zum Theil bereits von Herrn Deisinger in seinem Vortrage berührten Anträge zur Diskussion.

Angenommen werden, nach erschöpfender Erörterung, folgende Anträge:

Zu § 1.

Altona In Ziffer 3 hinter „Kraftmaschine besteht“, ist zu setzen: „und alle Gewerbetreibende, welche ohne Gehilfen arbeiten“.

Zu § 6.

Greiz, Rothenthal. Dem § 6 ist folgende Fassung zu geben: „Als Krankenunterstützung ist zu gewähren:“

1. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom Beginn der Krankheit ab u. s. w.“

mit einem Zusatz von Dresden: „Wenn die Krankheit und Arbeitsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest bescheinigt wird.“

Dazu das Amendement von Heine: „Sofort er nicht nachweisen kann, daß die Annahme rechtmäßig unmöglich war.“

Es wurde ferner beschloffen zu § 7: „Daß ein Kassenmitglied, welches der Simulation verdächtig ist, auf Antrag des Vorstandes ins Krankenhaus geben muß.“

Zu § 52 ist von Deisinger der Antrag gestellt: „Den Drittel-Beitrag der Arbeitgeber zu streichen“, welcher Antrag einstimmig angenommen wird.

Es werden ferner die folgenden Anträge, zum Theil einstimmig angenommen:

Braunschweig: Hamburg. Dem § 26 Abs. 3 folgende Fassung zu geben: „Kassenmitgliedern, welche gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind, ist das statutenmäßige Krankengeld soweit zu kürzen, als dasselbe, zusammen mit dem aus anderweitiger Versicherung bezogenen Krankengeld, den vollen Betrag ihres durchschnittlichen Tagelohnes übersteigen würde. Die Kürzung findet von den beteiligten Kassen zu gleichen Theilen statt. Durch das zc.“

Zu § 57.

Schwerin. Absatz 4 dieses Paragraphen ist auch auf freie Hilfskassen auszudehnen.

Zu § 75.

Hamburg. Statt: „wenn die Hilfskasse, welcher sie angehören, ihren Mitgliedern mindestens diejenigen Leistungen ge-

währt, welche in der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat“, ist zu setzen: „in deren Bezirk sie beschäftigt sind“.

Hamburg, Altona. Dem § 75 ist als Schlußsatz hinzuzufügen: „Der Beweis, daß die Hilfskasse mindestens die im § 6 vorgeschriebenen Leistungen gewährt, wird geführt durch eine Bescheinigung derjenigen höheren Verwaltungsbehörde, welche die Kasse zugelassen hat.“

Wenn sich nachträglich ergibt, daß diese Bescheinigung hätte versagt werden müssen, so ist der Kasse von derselben höheren Verwaltungsbehörde davon Mittheilung zu machen und zugleich anzugeben, worin ihre Leistungen hinter dem im § 6 dieses Gesetzes vorgeschriebenen zurückbleiben.

Nimmt die Kasse innerhalb einer, von dieser höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden, mindestens sechsmonatlichen Frist, die erforderliche Abänderung des Statuts vor, so ist das Statut ununterbrochen als den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend zu erachten.“

Hamburg, Altona. Einen neuen § 75 a einzuschalten: „Streitigkeiten, welche zwischen den auf Grund des § 75 von der Zugehörigkeit zur Gemeindefrankenversicherung oder zu einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse besetzten Personen oder ihren Arbeitgeber einseitig und einer Orts-, Betriebs-, (Fabrik-), Bau- oder Innungskasse andererseits über die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen entstehen, werden von derjenigen höheren Verwaltungsbehörde entschieden, welche die Hilfskasse zugelassen hat. Gegen deren Entscheidung findet binnen zwei Wochen die Berufung an das Reichskrankenkassenamt statt. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.“

Zu § 80.

Hamburg, Altona, Salze. Als Schlußsatz ist hinzuzufügen: „Den Arbeitgebern ist ferner untersagt, die Beschäftigung versicherungspflichtiger von der Zugehörigkeit zu einer, oder dem Austritt aus einer bestimmten Krankenkasse abhängig zu machen.“

Anträge zum Hilfskassengesetz.

Zu § 4.

Gera. Dem Absatz 2 ist als Schluß hinzuzufügen: „Die Prüfung und Ausfertigung des Statuts, sowie der Vermerk der Zulassung haben unentgeltlich zu erfolgen.“

Hamburg, Altona. In Absatz 2 ist der Passus von: „Gegen die Verfassung“ an bis „Wird die Zulassung u. s. w.“ zu streichen und dafür zu setzen: „Gegen die Verfassung steht nur der Recurs an das Reichskrankenkassenamt zu. Der Recurs hat aufschiebende Wirkung.“

Zu § 12.

Hendenburg. Dem Absatz 3 möge folgende Fassung gegeben werden: „Auch kann für die Familienangehörigen der Mitglieder freie ärztliche Behandlung, Medikamente, Heil- und Seilechtungsmittel, sowie bei eintretendem Todesfall ein Beitrag zu den Beerdigungskosten gewährt werden.“

Zu § 19a.

Altona, Hamburg. In Ziffer 1 ist hinter: „entgegen zu nehmen“ einzuschalten: „Ausnahmen zu vollziehen.“

Zu § 19d.

Altona, Hamburg. Dem Absatz 2 ist als Schlußsatz hinzuzufügen: „Tritt der Fall ein, daß eine von der höheren Verwaltungsbehörde nach Maßgabe des § 4, Absatz 5, dieses Gesetzes erteilte Bescheinigung zurückgezogen wird, so ist sämtlichen Aufsichtsbehörden dies mitzuteilen, in deren Bezirk sich Verwaltungsstellen der betreffenden Kasse befinden.“

Zu § 29.

Altona, Hamburg. Ziffer 6 ist als Schlußsatz hinzuzufügen: „Und der Ausschluß auf Anfordern der höheren Verwaltungsbehörde innerhalb 14 Tage nicht zurückgenommen wird.“

Zu § 33.

Altona, Hamburg. Dem zweiten Absatz ist hinzuzusetzen: „Für die Revisionen dürfen irgend welche Spotteln zc. nicht erhoben werden.“

Anträge zum Unfallversicherungsgesetz.

Zu § 5.

Havolzhäuser, Salze, Bruchköbel, Leipzig Braunschweig, Altona, Hamburg. „Der § 5 ist so umzugestalten, daß nach demselben die Fürsorge für den Verletzten vom Beginn des Unfalls an der Berufsgenossenschaft obliegt.“

Hamburg. In Absatz 7 wolle der Congress folgende Aenderung beschließen: hinter („Gemeinde-Krankenversicherung“) ist zu setzen: „von der betreffenden Berufsgenossenschaft zu erstatten, welche diesen Betrag von dem Unternehmer desjenigen Betriebes nieder anzuziehen hat, in welchem der Unfall sich ereignete u. s. w.“

Zu § 7.

Hamburg. Dem § 7 ist als Schluß hinzuzufügen: „Und zwar gilt diese Bestimmung vom Tage des Unfalls an.“

Zu § 42.

Hamburg. In § 42 n. d. g. gesagt werden, statt „derjenigen Orts-, Betriebs-, Innungs-, Knappschaftskassen“: „derjenigen den Anforderungen des § 75 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 genügenden Kassen.“

Zu § 53.

Hamburg. Die Worte „die voraussetzlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben wird“ sind zu streichen.

Von Herrn Berlin, Vertreter der Krankenkasse „Bauhütte“ in Altona wird noch folgender Antrag gestellt: „im § 6 des Unfallversicherungsgesetzes folgenden Passus zu streichen: „Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalles nicht im Inlande wohnten, haben keinen Anspruch auf die Rente.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

In Bezug auf das Unfallversicherungsgesetz wurden nach längerer Debatte folgende Anträge angenommen: „Die Unfallversicherung ist auf alle Arbeiter auszudehnen.“

Ferner: „Bei Unfällen soll man die Bevollmächtigten sofort von der Polizei rufen lassen und ihnen gestatten, die Unfälle an Ort und Stelle zu untersuchen.“

Hierbei wurde darauf aufmerksam gemacht, daß in vielen Städten die Untersuchung auf dem Rathhause vorgenommen

wird. Dann wurde von Levinson besonders darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Klasse der Beschwerden dieselben hier nicht sämtlich zur Sprache gebracht werden könnten, daß aber in der ausgearbeiteten Denkschrift auf dieselben Rücksicht genommen werde. Ferner wird noch beschloffen, drei Petitionen an den Reichstag zu richten und zwar: über die Hilfskassen, Krankenversicherung und Unfallversicherung.

Die Denkschrift-Commission soll diese Petitionen im Namen der Krankenkassen einreichen.

Herr (Schepp) (Leipzig) empfiehlt waru den Anschluß der Lokalkassen an den Verband.

Die Versammlung empfiehlt in einer Resolution den lokalen Krankenkassen den Anschluß an den Verband.

Der Congress ist endlich am Ende und folgen nun noch verschiedene Ansprachen, von denen die der Abgeordneten Kayser und Hödiger erwähnenswert sind. Herr Kayser dankt für die seiner Fraktion zugegangene Einladung und äußert zu gleicher Zeit seine Befriedigung über den Gang der Verhandlungen; er erklärt, auf diesem Congress eine Fülle von Belehrungen empfangen zu haben, welche er wieder zum Besten und Wohle der freien Kassen zu verwerthen gedenke, soweit ihm dies möglich sei.

Herr Hödiger spricht ebenfalls seine Befriedigung über die gepflogenen Verhandlungen aus und gibt die Erklärung ab, daß Gera die Ehre, welche man der Stadt mit der Wahl als Congressort erwiesen, verstanden und auch gewürdigt habe. Der Congress wurde am Dienstag Abend um 7 Uhr mit einem Hoch auf das Wohl und Gedeihen der freien Krankenkassen geschlossen.

Das vollständige genaue Resultat betreffs der vertretenen Kassen ist folgendes:

Table with 4 columns: An Krankenkassen sind vertreten, Lokalkassen, Kassen auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen, Summa. Rows show counts for 26, 162, 94, 252 and 30, 102, 21, 153, and 266240, 110099, 42820, 419159.

Es waren also, die Angehörigen mitgerechnet, etwa fünf bis sechs Prozent der ganzen Bevölkerung des Deutschen Reiches organisch vertreten.

Correspondenzen.

Berlin. Der Fachverein der Mechaniker zc. hielt am Mittwoch, den 17. November, eine sehr zahlreich besuchte Mitgliederversammlung ab. Wegen Nichtanwesenheit des Herrn Dr. Arndt konnten die beiden ersten Punkte der Tagesordnung: Vortrag über Berufskrankheiten und Diskussion, nicht stattfinden und wurde zu Punkt 3: „Beschwerden“ geschritten. Nach den Ausführungen mehrerer Redner macht es sich immer bemerkbarer, wie nothwendig ein festes Zusammenhalten der Berufsgenossen ist. Ein Redner theilte mit, daß in der Werkstatt von Wiedemann und Cernikow 15 Mk. Lohn pro Woche gezahlt würde und bei einer 13stündigen Arbeitszeit die tüchtigsten Gehilfen 21, ausnahmsweise 24 Mk. verdienen. Troßdem sei den Arbeitern eine Lohnreduzierung von 20 pSt. in Aussicht gestellt worden. Es wurde beschloffen (da sich die Gehilfen diese Lohnreduktion nicht gefallen lassen werden), falls die genannte Firma Arbeiter durch Zeitungsinsertate zu engagiren verjuchen sollte, eine Gegenannonce einzurücken zu lassen. Daß aber auch in mehreren anderen Werkstätten sehr „glänzende“ Zustände herrschen, bewiesen die Ausführungen einiger Redner. So wurde mitgetheilt, daß z. B. bei Bonifat 14 Lehrlinge und keine Gehilfen beschäftigt sind. Bei Schiebeck und Plenz sollen seit einiger Zeit die Gehilfen auf „Mittelnahme“ untersucht werden. Sehr gerügt wurden noch die in verschiedenen Werkstätten eingeführten sehr hohen „Strafgelder“, welche bei der Firma Naglo bis 1 Mark betragen sollen. Es wurde hierauf aufmerksam gemacht, daß für zu sorgen, daß diese Strafgelder nur im Interesse der Mitglieder verwendet werden. Alsdann wurde gerügt, daß in der Werkstatt von Krüger leider bis 10 Uhr Abends gearbeitet würde, statt die leeren Plätze besetzen. Zu bebauern sei es, daß einige Kollegen selbst aus eigenem Antriebe die Arbeitspreise so weit wie möglich herunterbringen. Die Beschlußfassung über den von einem Mitgliede gestellten Antrag: „Im Nordsee Vereins eine Wanderversammlung abzuhalten“, wurde bis nach Weihnachten vertagt. Ferner wurde beschloffen, nach Weihnachten möglichst Mitglieder zu fachwissenschaftlichen Vorträgen heranzuziehen. Die 17ige Angabe der „Deutschen Metallarbeiter-Zeitung“, den hiesigen Fachverein als Hauptstelle des Verbandes aufzuführen, beantragte Herr Schramm zu berücksichtigen, da der Verein ein selbstständiger Fachverein sei und herjedelt außer dem Verein eine Hauptstelle des Verbandes existire. Herr Salbach machte auf das am 4. Dezember stattfindende 17te Stiftungsfest aufmerksam und bat um rege Theilnahme der Kollegen an demselben.

Altona. In der letzten gut besuchten Mitgliederversammlung des Formscherevereins zu Altona-Dittenen stand zunächst die wöchentliche Unterstützung arbeitsloser Kollegen in Frage. In Betreff der Höhe der Unterstützung wurde beschloffen, an jedes Mitglied, welches laut Statut Anspruch auf Unterstützung hat, vorläufig 5 Mk. pro Woche zu zahlen und den Betrag je nach den vorgehenden Mitteln einm der zu erhöhen oder zu erniedrigen.

Ferner wurde ein Antrag eingebracht, daß das Arbeitsnachweis-Bureau aufgehoben resp. § 3 des reglements abgeändert werden sollte. Dem Antrag wurde von mehreren Rednern auf das Entschiedenste widerprochen. Sodann wurde eine Commission gewählt von 7 Personen, welche im Reglement einige Aenderungen treffen soll, hauptsächlich dahin, daß die Arbeitgeber schneller mit Arbeitkräften versorgt werden. — Dann wurde betreffs Herkunftsunterstützung kein beschluß gefaßt (siehe Bekanntmachung in dieser Nr.). Schließlich wurde beschloffen, eine Statistik über den Arbeitsnachweis aufzustellen und in jeder Versammlung vorzulegen.

Der Vorstand.

Frankfurt a. M. In der letzten Generalversammlung des hiesigen Metallarbeiterfachvereins wurde der Vorstand neu

genährt und zwar als Vorstandsmitglied G. H. Rönneke, als Kassierer Franz Sefferer, als Schriftführer Conrad Schapper.

Allgemeine Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter (G. H.)

Trotz wiederholter Aufforderungen, die Abrechnungen pünktlich einzusenden, geschieht dies immer noch nicht in dem Maße wie es im Interesse der Kasse geboten.

Als mit einem * versehenen Filialen schreiben eine besondere Ehre darin zu suchen, die Abrechnungen stets nach dem Statutengemäß festgesetzten Termine einzusenden.

Wir ersuchen dringend unter Hinweis auf § 17 Abs. 7 d. St. die Abrechnungen nur mehr unverzüglich einzusenden.

Folgende Mitgliedsbücher sind als verloren gemeldet: Nr. 21359b Oscar Krähel, Hobler, eingetreten am 5. April 1886 in Altenburg.

- 5175b Emil Baum, Schlosser, eingetr. 25. November 1883 in Chemnitz.
23848b Johann Fint, Schlosser, eingetr. 22. November 1885 in Karlsruhe.
18159 Franz Böhle, Schlosser, eingetreten 1. März 1885 in Gabeln.

Hamburg, den 27. November 1886.

Mit Gruß

Der Vorstand.

An die Vorstände der Unterstützungsvereine der Feilenhauer Deutschlands!

Mendau, den 29. Nov. 1886.

Anlässlich des mir zur Anfertigung übertragenen Adressenverzeichnis für das Jahr 1887 ersuche ich die geehrten Vorstände, sich in der nächsten Monatsversammlung die Wahl des Gesamtvorstandes vorzunehmen.

Auch fühle ich mich veranlaßt mitzutheilen, daß ich an der Verzögerung der Fragebogenangelegenheit zu nicht schuld bin; der Verein Hannover hat bis heute noch nichts von sich hören lassen.

Der Vorschlag der Bielefelder Kollegen, die Agitation in der Rheinprovinz dem Verein Remscheid oder Hagen statt Elbingen zu übertragen, veranlaßt mich mitzutheilen, daß ich die genannten Orte bei der Eintheilung wohl mitbedacht hätte.

gegeben, auch von Erfolg gekrönt war; bis jetzt fehlt mir noch jeder offizielle Beweis des Vorhandenseins eines solchen, da ich weder in unserem Vereinsorgan etwas Näheres gelesen oder sonst eine schriftliche Mittheilung erhalten habe.

Bitte nochmals, mir umgehend die Wahlergebnisse so wie das andere dazu Gehörige mitzutheilen, indem ich sonst nicht im Stande bin, meiner Pflicht Genüge zu leisten.

Mit Gruß

Th. Werner.

Reiseunterstützungsvereine der Feilenhauer.

Bielefeld, 21. Nov. Der Kassierer Otto Wehmöner wurde heute, weil er Kassierer des Feilenhauer-Reiseunterstützungsvereins ist, aus der Arbeit entlassen.

Durchreisende Feilenhauer können, bis Näheres beschl. ist, das Geschenk bei Unterzeichneten, Koenigsstr. 12 in Bielefeld in Empfang nehmen.

Mit collegialem Gruß

Alex Schwabe Vorsitzender.

Sterbetafel

Allgemeinen Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter.

- Nr. 18355b. Joseph Samikowski, Hilfsarbeiter, geb. 4. Juli 1845, gest. 15. Sept. 1886 zu Berlin 4 an Schwindsucht.
Nr. 14996a. Emil Schilling, Gürtler, geb. 14. Januar 1855, gest. 16. Sept. 1886 zu Altenburg an Lungenschwindsucht.
Nr. 1576a. Wilhelm Siendebert, Tagelöhner, geb. 31. Januar 1841, gest. 17. Okt. 1886 zu Deutz an Speiseröhrentrebs.

Briefkasten.

Einsendungen aus Schwain, Hannover, Gotha in nächster Nummer.

Schwanheim u. A. Für „Intern. Bibliothek“ muß der Betrag nebst 10 Pf. für Porto mit der Bestellung eingesandt werden, sonst wird nichts expedirt.

Cassel G. R. Sie können die „S. D.“ bei G. H. dort erhalten, ebenso Kalender.

Brednei R. P. Die Anschaffungskosten für Schlosser's Weltgeschichte, Keyer's Conventionslexikon u. s. w. werden sich auf einige Hundert Mark belaufen.

Braunschweig R. G. Die nähere Adresse der Heizerschule in Berlin kennen wir nicht, es dürfte jedoch ein Brief an dieselbe auch ohne genaue Adresse bestellt werden können.

Anzeigen.

(Privat-Anzeigen ist der Betrag in Briefmarken beizufügen, andernfalls der Abdruck unterbleibt.)

Maschinenbau- und Metallarbeiter-Kalender pr. 1887.

Von Carl Patatzky.

Mit vielfach vermehrtem Text, Reich illustriert. Derselbe ist für Schlosser Maschinenbauer und sonstige Metallarbeiter unentbehrlich und enthält in gedrängter Zusammenfassung eine Fülle von wissenschaftlichen und für den Fachmann notwendigen Materials.

Preis bei portofreier Zusendung Mk. 1,20. Zu beziehen durch Carl Patatzky, Berlin S., Dramienstr. 57.

Zur gefälligen Beachtung.

Soeben erschien in unserem Verlage der

Deutsche

Handwerker- und Arbeiter-Notiz-Kalender für 1887.

(IX. Jahrgang).

Unser Notizkalender, seit Jahren in den deutschen Arbeiter- und Handwerkerkreisen rühmlichst bekannt, ist nicht bloß Kalender, sondern zugleich Notizbuch und Gesellschamung.

Auch in diesem Jahre ist sowohl auf den Inhalt als die Ausstattung besondere Sorgfalt verwendet und ist namentlich bezüglich des Einbandes vorzügliches geleistet und bestes Material dazu verwendet.

Neben der gewöhnlichen Ausgabe ist auch wieder eine stärkere veranstaltet, welche mehr Schreibpapier enthält und kräftigen Leinwandeinband mit Deckel nach Briefkastenart, und Gummiabdruck hat.

Inhalt des Kalenders:

Kalendarium mit neu revidirtem Gesichtskalender; Postalische Bestimmungen; Telegrammtarif; das ganze Unfallversicherungsgesetz mit Anhang vom 28. Mai 1885; Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen mit der Novelle vom 1. Juni 1884; das Reichstags-Wahlgesetz mit Reglement; Auszug aus dem Reichs-Patentgesetz; Gewindeforschneidertabelle für Metallarbeiter; Schreibpapier mit Datumangabe für Tagesnotizen, leeres Schreibpapier, Briefkästchen. Der ganze Kalender ist 14 Bogen stark.

Preis der einfachen Ausgabe 50 Pfg.

„ „ „ „ „ 75 Pfg.

Wiederverkäufer erhalten löhrenden Rabatt.

Eingeliefert nach Auswärts gegen Einwendung des Betrages in Briefmarken incl. 10 Pfg. Porto.

Zahlreichen Bestellungen sehen entgegen Hochachtungsvoll

Wörlein & Comp.

Postlock.

Unser Vereinslokal befindet sich jetzt in der neuen Schmiedherberge, Fischbank 5, „Zum goldenen Stern“ bei Herrn Schön, wofelbst auch alle 14 Tage Sonntags, Abends 7/8 Uhr unsere Versammlungen stattfinden.

Warnung!

Die Vorstände von Metallarbeiter-Fachvereinen werden hiermit vor unserm gewesenen Mitglied Seebade gewarnt, daß sie demselben keine Unterstützung gewähren, da derselbe sich in unserm Verein einen Betrug und Vertrauensbruch hat zu Schulden kommen lassen und dann heimlich ausgerückt ist.

Der Vorstand des Vereins der Schlosser u. verw. Berufsgenossen in Hannover.

Zur Warnung an sämtliche Kollegen!

Es werden die Kollegen auf folgende in Deutschen Zeitungen erschienene Annonce aufmerksam gemacht:

„In einer Feilenfabrik in Budapest, Ungarn, wird ein tüchtiger Werkführer gesucht.“

Wir bitten die Kollegen sich nicht zu übereilen im Gesamt-Interesse der Feilenhauer.

Mit collegialem Gruß

Budapester Feilenhauer.

Mürnberg.

Fachverein der Schlosser und Maschinenbauer. Samstag, den 11. Dezember, Abends 8 Uhr im „König von England“, Breitegasse

Mitgliederversammlung.

Per Vorsitzende.

Der Fachverein der Former u. verw. Berufsgenossen von Altona-Ötzenen

macht allen Kollegen die Mittheilung, daß die Reiseunterstützung von 1 Mk. vom 1. Dezember ab nur an solche Kollegen verabfolgt wird, welche nachweisen können, daß sie einem Fachverein 6 Wochen angehört und ihre Beiträge entrichtet haben.

Die Unterstützung wird ausbezahlt bei J. Cornborn, kleine Freiheit Nr. 5, Altona, daselbst befindet sich auch das Arbeitsnachweis-Bureau, wohin auch alle Briefe und Sendungen zu adressieren sind.